



Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten

Andere Bezeichnungen:

Deckenplatten mit künstlichen Mineralfasern (KMF), Mineralfaserverbundplatten, Akustikdämmplatten/-deckenplatten, Odenwald(decken)platten.

Grundsätzliches:

Mineralfaserplatten wurden und werden als Decken- oder Wandbauplatten in Gebäuden zur Schall-, Brand- oder Wärmeschutzdämmung eingesetzt.

Bei der Entsorgung von Mineralfaserplatten ist zu unterscheiden zwischen Mineralfaserplatten mit gefährlichen KMF (AVV 17 06 03*) und ohne gefährliche KMF (AVV 17 06 04). Mineralfaserplatten mit gefährlichen KMF wurden bis etwa August 1997 produziert.

Mineralfaserplatten mit gefährlichen KMF (AVV 17 06 03*)

Mineralfaserplatten, die gefährliche, also krebserzeugende Fasern enthalten, sind aufgrund ihrer meist hohen organischen Bestandteile in erster Linie in Untertage-deponien (UTD) gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

In diesem Fall gilt die Überlassungspflicht an die GSB nicht. Hinsichtlich der Annahmebedingungen sollte daher der Abfallerzeuger rechtzeitig die jeweilige UTD kontaktieren.

Die Möglichkeit einer obertägigen Deponierung besteht dagegen nur in Ausnahmefällen, da die in den Bauprodukten enthaltenen Bindemittel in der Regel die Zuordnungswerte der Organikparameter Glühverlust (GV) oder TOC und DOC der Deponieklasse (DK) II-überschreiten (vgl. Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV). Zudem sind erhöhte Werte bei den Parametern Fluorid, Brennwert sowie AT_4 bzw. GB_{21} möglich. Demzufolge kann bei einer obertägigen Deponierung auf eine Abfalluntersuchung in den meisten Fällen nicht verzichtet werden.

Die obertägige Deponierung setzt bei Überschreiten der Zuordnungswerte eine Einzelfallzustimmung der zuständigen Bezirksregierung voraus, die vom Deponiebetreiber zu beantragen wäre (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV bzw. Anhang 3 Nr. 2 Satz 11 DepV).

Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Grundlegende Charakterisierung (gC) des Abfalls (§ 8 Abs. 1 DepV) einschließlich Angaben zum Abfallerzeuger, Rückbauvorhaben mit aussagefähigen Fotos sowie Untersuchung der Schlüsselparameter: GV/TOC, DOC, PCB, Fluorid, Brennwert, pH-Wert sowie AT₄/GB₂₁ (abhängig vom pH-Wert). Probenahme nach LAGA PN 98.

Hinweis:

Bei herkunfts- oder nutzungsbedingten (Sekundär-) Kontaminationen (MKW, PAK, Schwermetalle etc.) sind zusätzlich auch diese Parameter zu untersuchen.

Eine gemeinsame Entsorgung mit "klassischen" KMF, wie Glaswolle, Steinwolle und ähnliche Isolier-/Dämmstoffe (AVV 17 06 03*), ist wegen des unterschiedlichen Auslaugverhaltens nicht zulässig.

Mineralfaserplatten ohne gefährliche KMF (AVV 17 06 04)

Wurden die Mineralfaserplatten mit gesundheitlich unbedenklicher, biolöslicher Mineralwolle hergestellt, ist entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 KrWG die Möglichkeit der Wiederverwendung im Produktionsprozess des Herstellers zu prüfen und über bestehende Rücknahmesysteme wieder in den Produktionsprozess zurückzuführen. Dies trifft in der Regel auf Bauplatten mit Herstellungsdatum ab dem 01.06.2000 zu.

Da andere Verwertungswege gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen, verbleibt alternativ nur die untertägige Beseitigung der Mineralfaserplatten.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 33 / Mattas Hans

Stand: Juli 2017

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.